

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

16. September 2015

RRB-Nr.: 1122/2015
Direktion Erziehungsdirektion
Unser Zeichen VNI / TLE / BMU
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz. Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat ist mit dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG), welches das nur noch bis am 31. Dezember 2016 gültige Bundesgesetz über die Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz ersetzt, grundsätzlich einverstanden und begrüsst es. Der neue Erlass stellt die Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen dar. Besonders unterstützt der Regierungsrat den Umstand der unbefristeten Lösung, da sich die inhaltliche und finanzielle Steuerung künftig auf ein einziges Gesetz beziehen werden. Die Vorteile der unbefristeten Lösung sind ausgewiesen: Bildungsvorhaben können gezielter aufeinander abgestimmt sowie die Organisationsstruktur und die inhaltliche Steuerung vereinfacht werden.

Details zur konkreten Zusammenarbeit Bund-Kantone sowie zur Mitfinanzierung des Bundes von entsprechenden Vorhaben finden sich im vorgelegten „Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung“, und nicht im Gesetz. Der Regierungsrat geht in seiner Stellungnahme deshalb davon aus, dass diese – essenziellen – Erläuterungen in die Botschaft zum neuen Gesetz einfließen, konkret also Teil der BFI-Botschaft 2017-2020 werden. Zum besseren Leseverständnis wird in den folgenden Ausführungen dieser Teil der zukünftigen BFI-Botschaft als „Botschaft zum BiZG“ bezeichnet.

2 Anträge

2.1 Art. 1 Abs. 3 BiZG und Erläuternder Bericht, Kapitel C. Grundsätze über das Führen gemeinsamer Institutionen

Mit der Zusammenarbeitsvereinbarung sollen gemeinsame Institutionen eingerichtet und geführt werden können.

Im Erläuternden Bericht, Kapitel C. Grundsätze über das Führen gemeinsamer Institutionen (S. 14 oben) wird vor allem auf die Aufgaben der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) Bezug genommen, die ihre wichtige Aufgabe weiterhin ausüben soll.

2.1.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt zu prüfen, ob die Einrichtung und Führung von gemeinsamen Institutionen in den gesetzlichen Grundlagen auf solche eingeschränkt werden kann, deren Aufgaben nicht ohne weiteres von bestehenden übernommen werden können.

2.1.2 Begründung

Der Regierungsrat legt grossen Wert auf den Grundsatz, dass gemeinsame Institutionen nur dann gebildet werden, wenn damit keine Doppelspurigkeiten zu bestehenden Institutionen wie zum Beispiel der SKBF geschaffen werden, und wenn die Ergebnisse dieser neuen Einrichtungen den Ressourceneinsatz rechtfertigen. Beim Einrichten und Führen von gemeinsamen Institutionen soll eine Konzentration des Verwaltungshandelns auf das Wesentliche und das Vermeiden von Doppelspurigkeiten weiterhin massgebend sein.

2.2 Erläuternder Bericht, Kapitel 1.3 Die beantragte Neuregelung:

Gemäss Zusicherung auf S. 6 (Mitte) soll das BiZG bestehende Spezialerlasse nicht ersetzen. So sollen beispielsweise Aufgaben, die im Geltungsbereich des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFGK), des Berufsbildungsgesetzes (BBG) oder des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) liegen, nicht tangiert werden.

2.2.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, diese Zusicherung in der Botschaft zum BiZG aufzunehmen und diese klare Abgrenzung bei der Formulierung der eigentlichen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen sicherzustellen.

2.2.2 Begründung

Auch in der eigentlichen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen soll ausgeschlossen werden, dass das BiZG auf bereits bestehende und geregelte Zuständigkeiten Einfluss nimmt.

2.3 Erläuternder Bericht, Kapitel 1.5 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Das Kapitel sagt nichts aus darüber, wie die Finanzierung der einzelnen Institutionen heute geregelt ist. Damit die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes klar werden, wäre es von Vorteil, wenn die derzeitige Kostenteilung hier erwähnt würde.

2.3.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, dass in der Botschaft zum BiZG aufgezeigt wird, inwieweit die Kantone bzw. der Bund heute die verschiedenen Institutionen und Projekte mitfinanziert.

2.3.2 Begründung

Damit die finanziellen Auswirkungen des BiZG für die Kantone richtig eingeordnet werden können, soll klar dargestellt werden, wie der Ist-Zustand aussieht.

2.4 Erläuternder Bericht, Kapitel B. Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit:

Im Rahmen der Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit werden auch die Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes an gemeinsamen Vorhaben skizziert (S. 13/14). Voraussetzung für die finanzielle Beteiligung des Bundes an gemeinsamen Vorhaben ist die finanzielle Beteiligung der Kantone. Gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht soll sich der Anteil einer Bundesbeteiligung nach dem Interesse des Bundes am gemeinsamen Vorhaben richten, und der Bund soll maximal die Hälfte der Kosten übernehmen. Aus Sicht des Regierungsrats sind die Bedingungen für eine Bundesbeteiligung zu verkürzt dargestellt, da nicht allein das Interesse des Bundes am gemeinsamen Vorhaben, sondern ebenso der Detaillierungsgrad der Bundesvorgaben bzw. der Umsetzungsspielraum der Kantone zu berücksichtigen sind. Dies kann in gewissen Fällen auch bedeuten, dass der Bund mehr als die Hälfte der Kosten übernimmt.

2.4.1 Antrag

Der Anteil einer Bundesbeteiligung soll sich nicht nur nach den Interessen des Bundes am gemeinsamen Vorhaben richten, sondern ebenso nach seinen Vorgaben. Es ist zu prüfen, ob dieser Grundsatz in den gesetzlichen Grundlagen selber festzuschreiben ist. Mindestens aber ist dieser Grundsatz in die Botschaft zum BiZG aufzunehmen. Die Beschränkung auf maximal die Hälfte der Kosten ist zu streichen.

2.4.2 Begründung

Die umgesetzte Parallelität von Aufgaben und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Kantonen ist für den Regierungsrat entscheidend für eine tragfähige Zusammenarbeit.

2.5 Erläuternder Bericht, Kapitel 3.1.1 Finanzielle Auswirkungen:

Der Bund rechnet in den Jahren 2017-2020 für die dargestellten Vorhaben mit einem Gesamtaufwand, der in etwa den bisherigen Ausgaben entspricht, wobei für die Schweizerische Zentralstelle für Weiterbildung (WBZ) und für das Institut für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) erhöhte Mittel eingesetzt werden sollen. Allerdings plant der Bund, der WBZ in Zukunft keine Betriebsbeiträge mehr auszurichten, sondern systemisch relevante Leistungen der WBZ zu entgelten. Der Regierungsrat lehnt dieses Ansinnen ab. Er unterstreicht die Bedeutung der Mitfinanzierung der WBZ neben derjenigen für das Institut für ex-

terne Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) durch den Bund. Die Aussage auf S. 15 (Mitte), dass sich die Beiträge an die WBZ reduzieren, ist nicht nachvollziehbar.

2.5.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, auf die geplante Streichung der Betriebsbeiträge an die WBZ zu verzichten.

2.5.2 Begründung

Die Bildungsberichte 2010 und 2014 zeigen, dass für die Förderung der Qualitätsentwicklung auf der Sekundarstufe II genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, und dass diese als relevante Leistungen zu betrachten sind. Der Ersatz der Betriebsbeiträge an die WBZ durch „systemisch relevante Leistungen“ könnte dazu führen, dass höhere Ausgaben für die Kantone anfallen.

2.6 Erläuternder Bericht, Kapitel 3.2 Auswirkungen auf die Kantone

Das Kapitel sagt nichts aus über die finanziellen Auswirkungen für die Kantone. Welche finanziellen Risiken wird die neue Vereinbarung über die Bildungszusammenarbeit für die Kantone haben (s. auch Punkt 2.3 dieser Stellungnahme)?

2.6.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, in der Botschaft zum BiZG Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone anzuführen.

2.6.2 Begründung

Die heute geltenden und zukünftigen finanziellen Regelungen sowie die Auswirkungen des BiZG auf die Finanzsituation der Kantone sind zu wichtig, als dass sie – wie aktuell im erläuternden Bericht – weitgehend unerörtert bleiben können.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Erziehungsdirektion